Musterveranlagung 3

KANTON AARGAU

Departement
Finanzen und Ressourcen
Kantonales Steueramt

Veranlagung der Erbschaftssteuer

Erblasser/-in, Wohnort
Muster, Fritz, Ueken

Todestag
2. Februar 2002

Eröffnung an
die einzelnen Erben

am

Vermögensaufstellung

Reinvermögen des Erblassers am Todestag gemäss Inventar	Fr.	-42'325
Vorempfänge aus dem Vermögen des Erblassers	Fr.	
Aenderungen gemäss Abweichungsbegründungen	Fr.	
Nachlassvermögen	Fr.	-42'325
Schenkungen aus dem Vermögen des Erblassers	Fr.	
Direktansprüche	Fr.	65'867
Aenderungen gemäss Abweichungsbegründungen	Fr.	
Erbsteuerrechtliches Reinvermögen	Fr.	23'542

Interkantonale Steuerausscheidung

Aktiven am Todestag		
Aktiven ausser Kanton	0.00 %	Fr.
Aktiven im Kanton Aargau steuerbar	100.00 %	Fr.
Total Aktiven am Todestag	100.00 %	Fr.

Verfügung

Gemäss Steuerberechnung (siehe Rückseite) wird verfügt:

Die begünstigten Personen haben gestützt auf §§ 142 ff. StG total an Erbschaftssteuern zu bezahlen Fr. **2'682.25**
(Allenfalls bereits bezahlte Steuerbeträge werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt)

Gemäss § 151 StG entfallen davon

- an den Staat Aargau	Fr.	1'788.15
- an die Gemeinde Ueken	Fr.	894.10

Zahlungsfrist: Gemäss separater Rechnungsstellung.

Aarau, den

Kantonales Steueramt
Sektion Spezialsteuern, Tel. 062 / 835 26 57
Erbschafts- und Schenkungssteuern

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Veranlagung können der Steuerpflichtige und der Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben (§ 192 Abs. 1 lit. b StG). Diese Frist kann nicht erstreckt werden.
In der Einsprache ist anzugeben, gegen welche Punkte der Veranlagung sie sich richtet. Sie ist zu begründen und Beweismittel sollen beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden (§193 Abs. 1 StG).

Vermögensempfänger/-in Name, Vorname Wohnort, Verwandtschaft	Zuw. Jahr	Kl	Angefallenes Vermögen		Abzug		Steuer-pflichtig	Satzbestimmend Betrag	Satzbestimmend Jahre	Satz	Steuer	Anteil Aargau		bereits veranlagt 1)	noch zu veranlagen
			Cd	Fr.	Cd	Fr.	Fr.	Fr.	(von-bis)	%	Fr.	%	Fr	Fr.	Fr.
Muster Franz	2002	2	E	-21'163			0	44'704	2002			100.00			
8965 Berikon	2002	2	D	65'867	B	21'163	44'704	44'704	2002	6.000	2'682.25	100.00	2'682.25		2'682.25
Bruder															
Meier geb. Muster Anna	2002	2	E	-21'163			0	0	2002			100.00			
5223 Riniken															
Schwester															
Vermögensaufstellung und Vermögensverteilung sind richtig				23'541		**Total zu bezahlende Steuern / Uebertrag**									**2'682.25**

1) Steuer früherer Zuwendung, die der Satzkorrektur unterliegt

Codes "Angefallenes Vermögen"

D Direktanspruch (Lebensvers. Todesfallkapital usw.)
E Erbteil (nach Verrechnung allf. Vorempfänge)
L Legat
N Barwert von Nutzniessung / Wohnrecht / Rente
S Schenkung
V Vorempfang

a ausserhalb Kanton Aargau besteuert
i inklusive Aufrechnung für vom Abtreter getragene Steuer
v verjährt

Codes "Abzug"

B Befreiung von Steuerpflicht (§§ 13/14 StG)
G Steuerfrei für Ehegatte, Nachkommen, Stief- u. Pflegekinder, eingetragene Partner (ab 2007) (§ 142 Abs.3 StG)
N Abzug des Barwertes einer Nutzniessung / Wohnrecht / Rente zu Gunsten von steuerbefreiten Personen (§ 148 Abs. 1 StG)